

## **Richtlinien zur Vergabe von Einfamilienhäusern, Wohnungen und Garagen**

Stand: 01.03.2010

### **Einfamilienhäuser und Wohnungen**

1. Die Baugenossenschaft führt eine Bewerberliste. In diese wird jedes Mitglied aufgenommen, welches sich um ein Mietobjekt bewirbt.
2. Für die Reihenfolge der Vergabe ist das Eintrittsdatum zur Baugenossenschaft maßgebend. Bei gleichem Eintrittsdatum gilt das Datum des Aufnahmeantrages zur Baugenossenschaft.
3. Ein Einfamilienhaus kann nur vergeben werden, wenn
  - a) das Mitglied mindestens 5 Jahre auf der Wohnungsbewerberliste erfaßt ist,
  - b) das Einfamilienhaus nicht nur von einer Einzelperson bewohnt werden soll.
4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht, wenn ein Mitglied eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus beziehen will, in der/dem seine Eltern und/oder Großeltern gelebt haben, sofern diese die letzten Mieter waren.
5. Unterliegt eine Wohnung der Wohnungsbindung, so kann sie nur an Bewerber vergeben werden, die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können.
6. Über die endgültige Vergabe der Einfamilienhäuser entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Die Wohnungen werden vom Vorstand nach diesen Richtlinien vergeben.
7. Ein Mitglied wird von der Bewerberliste gestrichen, wenn es
  - a) eine Anfrage, ob es an einem zu vergebenden Mietobjekt interessiert ist, wiederholt nicht beantwortet,
  - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Baugenossenschaft nicht nachkommt.

Die Streichung bewirkt, dass das Mitglied bei einer späteren Wiederaufnahme in die Bewerberliste für ein Einfamilienhaus erneut 5 Jahre erfasst sein muss, bevor ihm ein Mietobjekt angeboten wird.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung ist der Aufsichtsrat darüber zu unterrichten. Weiterhin ist das Mitglied über die Streichung zu informieren.

8. Für Ausnahmeregelungen ist der Aufsichtsrat zuständig.

### **Garagen**

1. Die Vergabe von Garagen erfolgt nur an Mieter der Baugenossenschaft Gartenstadt eG.
2. Die Baugenossenschaft führt eine Bewerberliste. In diese Liste werden nur Garagen aufgenommen, die
  - a) nicht unmittelbar zu einem Einfamilienhaus gehören,
  - b) unmittelbar zu einem Einfamilienhaus gehören, aber vom Mieter nicht selbst genutzt werden.
3. Für die Reihenfolge der Vergabe ist das Datum der Bewerbung bzw. die Aufnahme in die Bewerberliste maßgebend und nicht das Eintrittsdatum zur Baugenossenschaft.
4. Bewerber, die bereits eine Garage von der Baugenossenschaft gemietet haben, erhalten dann eine weitere Garage, wenn sonst kein Bewerber mehr vorhanden ist, der noch keine Garage erhalten hat.
5. Die Garagen werden vom Vorstand nach diesen Richtlinien vergeben.
6. Für Ausnahmen ist der Aufsichtsrat zuständig.